



Im April 2020 wurde in unserem Jagdrevier eine Fläche aufgeforstet und gem. Jagdpachtvertrag mit einem Wildzaun geschützt. Die Kosten für den Zaun in Höhe von 2 000 € wurden von der Pächtergemeinschaft getragen. Im kommenden Jagdjahr wird das Revier neu vergeben. Wir benötigen den Zaun für ein anderes Revier. Dürfen wir den bereits errichteten abbauen? Nach unserer Auffassung gehört er uns, und jeder Jagdpächter muss sich um den Schutz der Kulturen in seinem Revier selbst kümmern.

Markus Erhardt, E-Mail

Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Wem gehört der Wildzaun?

Zunächst wäre hier natürlich in den Pachtvertrag zu schauen, ob dort eine Regelung enthalten ist, ob der Pächter verpflichtet ist, den Zaun bei Ende des Pachtverhältnisses dort zu belassen. Eine solche Regelung ist möglich, sie kann auch davon abhängig gemacht werden, dass dem Pächter bei Vertragsende gleichzeitig ein adäquater Entschädigungsanspruch zugesprochen wird.

Sofern der Pachtvertrag hierüber keine Aussagen enthält, gilt die gesetzliche Regelung: Hierzu besagt § 946 BGB, dass das Eigentum an einer beweglichen Sache an den Grundstückseigentümer übergeht, wenn diese Sache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird. Dazu ist erforderlich, dass die Sache in vergleichbarer Art wie ein Gebäude mit dem Grundstück fest verbun-

Ein Zaun zum Schutz gegen Wild kann schnell zum Streitfall werden.

den ist. Hierunter fallen z. B. Mauern, ein Bootssteg, Laternen oder massive Zäune. Gerade bei letzteren ist es aber eine Frage des Einzelfalls, ob ein solcher Zaun als wesentlicher Bestandteil anzusehen ist oder ob es sich um einen sog. Scheinbestandteil handelt. Ein solcher liegt dann vor, wenn die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Maßgeblich für die Beurteilung ist primär der Wille der Person, die den Zaun errichtet. Das ist hier der Pächter. Da sein Nutzungsverhältnis anders als beim Eigentümer stets nur zeitlich befristet ist, nämlich für die Pacht-dauer, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dies nur für die Dauer des Pachtverhältnisses und damit nur vorübergehend erfolgt. Das soll sogar bei Windkraftanlagen der Fall sein. Auch solche seien nur zu einem vorübergehenden Zwecke errichtet. Für den hier gestellten Wildzaun dürfte nichts anderes gelten. Der Pächter hat den Zaun errichtet, da ihm lt. Vertrag für die Vertragsdauer diese Maßnahme zum Schutz vor Wildschaden auferlegt wurde. Aber man würde sich nicht im Bereich der „Juristerei“ befinden, wenn es nicht auch hiervon Ausnahmen gäbe. Hat nämlich der Verpächter ein ebensolches Interesse an der Sache, soll diese auch seinen Zwecken dienen, so geht die Rechtsprechung von einem Eigentumsübergang aus (BGH V ZR 36/51). In diesem Fall steht dem Errichter des Zaunes aber ein Entschädigungsanspruch gem. § 951 BGB zu. Der Pächter ist also in beiden Fällen nicht schutzlos.

Foto: Bildagentur Schilling



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de